

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Newsletter Juli 2018

Liebe Leserinnen und Leser!

Zum Weltflüchtlingstag am 20.06.2018 hat der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) den jährlichen [Global-Trends-Bericht](#) herausgegeben. Daraus geht hervor, dass zum Jahresende 2017 68,5 Millionen Menschen auf der Flucht vor Verfolgung, Konflikten und Gewalt waren. In Europa waren es ca. 6,11 Millionen, davon ca. 3,48 Millionen in der Türkei. Global ist die Zahl im Vergleich zu 2016 um ca. 3,1 Millionen Menschen gestiegen, während sich in Europa ca. 914.100 weniger Flüchtlinge aufhielten.

Trotz sinkender Flüchtlingszahlen fand zum Thema Migration am 24.06.2018 in Brüssel ein Treffen von Vertreterinnen von 16 EU-Staaten statt, darunter auch Italien, Malta und Spanien. Angela Merkel habe hier nach einer „europäischen Lösung“ gesucht, die auch den innenpolitischen Streit zwischen CDU und CSU schlichten solle, berichteten verschiedene Medien. Die innenpolitische Sprecherin der Linksfraktion im Bundestag, Ulla Jelpke, kritisierte in einer [Pressemitteilung vom 22.06.2018](#) den EU-Sondergipfel. Es sei „erschreckend, dass unter dem Stichwort einer gemeinsamen europäischen Flüchtlingspolitik nur noch darüber diskutiert wird, das Asylrecht weiter einzuschränken, Abschiebungen zu forcieren, Abschottung zu vervollkommen, Flüchtlinge zu drangsaliieren und Lager in Nordafrika zu errichten“.

Derweil wird die europäische Debatte um Asyl und Migration auf dem Rücken von Menschen, die sich über die gefährliche Mittelmeerroute nach Europa aufgemacht haben, ausgetragen. Verschiedene Medien berichteten, dass die Rettungsschiffe „Aquarius“, „Dattilo“ und „Orione“ der NGOs SOS Méditerranée und Ärzte ohne Grenzen mit insgesamt 602 Menschen an Bord erst im Hafen von Valencia (Spanien) anlegen konnten, nachdem sie zuvor von Italien und dann von Malta abgewiesen worden seien. Das Rettungsschiff „Lifeline“ der gleichnamigen deutschen Hilfsorganisation wurde sechs Tage lang von Italien, Malta und Spanien an einer Hafeneinfahrt gehindert. 234 aus Seenot gerettete Flüchtlinge befanden sich an Bord. Unter den Flüchtlingen waren 70 unbegleitete Minderjährige sowie zwei Kleinkinder. Das Schiff erhielt schließlich die Erlaubnis in Malta anzulegen, allerdings wurde es beschlagnahmt und Ermittlungen gegen die Besatzung eingeleitet. Das gegenseitige Zuschieben von Zuständigkeiten geht auch vom neuen Innenminister Italiens aus, der die Rettungsmissionen der Illegalität bezichtigt und die Zuständigkeit vor allem bei der libyschen Küstenwache sieht. Diese hat derweil ihre Kontrollen verstärkt und bringt immer mehr Bootsflüchtlinge zurück in libysche Lager. Viele Hilfsorganisationen haben in der Vergangenheit die menschenunwürdigen Bedingungen für Flüchtlinge in Libyen kritisiert.

In diesem Newsletter berichten wir über die rechtliche Grundlage von Zurückweisungen an den Grenzen, den Gesetzentwurf zur Ausweitung der Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ und die Pläne der Landesregierung zur Abschiebehaft. Des Weiteren gibt es Artikel zum geplanten Polizeigesetz NRW sowie zur öffentlichen Anhörung im Integrationsausschuss NRW zum Thema Ausbildungsförderung für Menschen im Asylverfahren.

Wenn Ihr einen Artikel in diesem Newsletter kommentieren, kritisieren oder loben wollt, schreibt einfach eine E-Mail an die Adresse initiativen@fnnrw.de. Unter www.fnnrw.de könnt Ihr Euch für den Newsletter an- oder abmelden.

Zurückweisungen an der Grenze

Im sogenannten Asylstreit zwischen den Regierungsparteien CDU und CSU wird u. a. über die Zurückweisung von Flüchtlingen an den Grenzen diskutiert. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat in einer Stellungnahme vom 19.06.2018 die Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen bezweifelt. Die Zurückweisungen auf Grundlage von Art. 16a Abs. 2 GG, der sog. Drittstaatenregelung zu begründen, sei nicht zulässig, da die Dublin III-Verordnung Vorrang habe, nach der Zurückweisungen von Asylsuchenden ohne Prüfverfahren unzulässig seien. Auch jegliche einfachgesetzlichen Regelungen des nationalen Rechts dürften nicht so interpretiert und angewendet werden, dass es zu Verstößen gegen Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention oder der Dublin III-Verordnung komme. Jeder Staat dürfe zwar, je nach nationalen Bestimmungen, Menschen die Einreise verweigern, wenn sie z.B. Papiere oder Visa nicht vorweisen können, aber bei Asylsuchenden verhalte sich das anders. Der Flüchtlingsschutz würde ansonsten ausgehebelt, da Menschen, die aus ihrem Heimatland fliehen, typischerweise kein Visum hätten und häufig auch keine Papiere bei sich trügen. Nach Dublin III sei ein Verfahren zur Klärung der Frage, welches Land für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, vorgeschaltet. Vor einer Rücküberstellung müssten die Flüchtlinge deshalb erst einmal aufgenommen werden, zumal das für den Asylantrag zuständige Land womöglich kein direktes Nachbarland der BRD sei. Im Fazit der Stellungnahme heißt es: „Die Bundesregierung sollte sich [...] für einen Verteilungsmechanismus einsetzen, der weitest möglich den betroffenen Menschen wie auch dem Prinzip der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten gerecht wird. Von einseitigen Zurückweisungen

an der Grenze ist in jedem Fall abzusehen.“ Nach Angaben von tagesschau.de vom 25.06.2018 gab das Bundesinnenministerium trotzdem am 19.06.2018 eine entsprechende Anweisung an die Bundespolizei heraus, die Pauline Endres de Oliveira und Dana Schmalz in einem Beitrag vom 20.06.2018 auf Verfassungsblog.de als rechtsbrüchig kritisieren. Der Erlass missachte nicht nur europäisches Recht, er verkenne vor allem die Natur der „Krise“: es sei eine Krise der Verantwortungsteilung im Flüchtlingsschutz – und die Schutzsuchenden seien ihre Leidtragenden.



PRO ASYL und 16 weitere Vereine und Verbände wenden sich

in der Berliner Erklärung zum Flüchtlingsschutz vom 27.06.2018 gegen Zurückweisungen an der Grenze: „Schutzsuchende müssen Zugang haben zu einem fairen und rechtsstaatlichen Verfahren in Europa. Wenn selbst wohlhabende Nationen ihre Grenzen für Flüchtlinge verschließen, werden andere Staaten diesem Beispiel folgen. Zu einem rechtsstaatlichen Verfahren gehört, dass Gerichte Behördenentscheidungen überprüfen und korrigieren können. Dies ist im Rahmen von Schnellverfahren an den Grenzen (hotspots) nicht gewährleistet.“

Tagesschau: Maximal genervt (19.06.2018)

DIMR: Zurückweisungen von Flüchtlingen an der Grenze? Eine menschen- und europarechtliche Bewertung (19.06.2018)

Tagesschau: Nur zwei Flüchtlinge abgewiesen (25.06.2018)

Verfassungsblog: Anordnung des (Europa-)Rechtsbruchs (20.06.2018)

PRO ASYL und Andere: Berliner Erklärung zum Flüchtlingsschutz (27.06.2018)

Gesetzentwurf zur Ausweitung der Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“

Die Bundesregierung möchte Georgien und die sogenannten Maghreb-Staaten (Algerien, Marokko und Tunesien) als sichere Herkunftsstaaten einstufen. In einem entsprechenden Gesetzentwurf heißt es, dass bei Antragstellerinnen aus diesen Staaten die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz nur in wenigen Einzelfällen vorlägen. Dies gehe zu Lasten der „tatsächlich“ schutzbedürftigen Asylsuchenden, da für sie weniger Kapazitäten zur Verfügung stünden. Wenn diese Staaten nach Artikel 16a Abs. 3 GG zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt würden, könne man die entsprechenden Asylanträge schneller bearbeiten und nach einer negativen Entscheidung den Aufenthalt schneller beenden. Dadurch werde Deutschland als Zielland für aus „nicht asylrelevanten Motiven“ gestellte Asylanträge weniger attraktiv. Bereits 2017 war ein ähnlicher Entwurf im Bundesrat gescheitert. Dies wäre auch jetzt möglich, wenn beispielsweise die zehn von Grünen und/oder Linkspartei mitregierten Länder gewillt wären, dieses Vorhaben zu stoppen. In einem Kommentar vom 28.05.2018 zu den Ausführungen von SPD-Chefin Andrea Nahles, dass die Anerkennungsquoten für Asylbewerber aus diesen Staaten unter fünf Prozent liegen, stellt der Flüchtlingsrat Niedersachsen die bereinigten Schutzquoten auf Grundlage der BAMF-Statistiken dar. Wenn nur die inhaltlichen Entscheidungen berücksichtigt würden, – also keine aus unterschiedlichen Gründen zurückgezogenen Asylanträge und keine Dublin-III-Verfahren – lägen die Schutzquoten für Algerien, Marokko und Tunesien sowohl für 2017 als auch für das bisherige Jahr 2018 bei über fünf Prozent, im Fall Marokko sogar bei über 10 Prozent. Außerdem würden in der Debatte auch die massive sozialrechtliche Ausschließung der davon Betroffenen weitgehend ausgeblendet. Dazu gehörten der dauerhafte Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtungen, das ausnahmslose Beschäftigungsverbot, die verkürzten Rechtsmittelfristen sowie die begünstigte Fehleranfälligkeit bei beschleunigten Asylverfahren.

Neben der geringen Schutzquote als Kriterium hat sich die Bundesregierung laut Gesetzentwurf anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen ein Gesamturteil über die entsprechenden Staaten gebildet. Der Entwurf selbst berichtet aus allen vier Ländern über Defizite in der Menschenrechtssituation. Dennoch stehe einer Einstufung als sichere Herkunftsstaaten nichts im Wege, da

diese keine absolute Verfolgungsfreiheit voraussetze, sondern lediglich, „dass aufgrund objektiver Kriterien die Nichtverfolgung als gewährleistet erscheint.“

Referentenentwurf zur Ausweitung sicherer Herkunftsländer (25.06.2018)

Flüchtlingsrat Niedersachsen: Gesetzentwurf Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten um Georgien und Maghreb-Staaten liegt vor (04.06.2018)

Flüchtlingsrat Niedersachsen: Kommentar: SPD-Chefin Nahles und der Populismus | Maghreb-Staaten als „sichere Herkunftsländer“ (28.05.2018)

Landesregierung NRW beschließt Eckpunkte zur Novelle der Abschiebehaft

Nach Angaben vom NRW-Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration in einer Pressemitteilung vom 11.04.2018 hat die Landesregierung Eckpunkte zur Änderung des Abschiebehaftvollzugsgesetzes beschlossen. „Die zunehmende Zahl an Ausreisepflichtigen, verbesserte Rückführungsmöglichkeiten bei bisherigen Problemstaaten und veränderte Maßstäbe nach dem Fall Amri führen zu einem erhöhten Bedarf an Abschiebehaftplätzen und erfordern einen weiteren Ausbau [der UfA Büren]“, wird Minister Dr. Joachim Stamp zitiert. Die vorgesehenen Änderungen beinhalten neben dem Ausbau der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) und der Erweiterung ihrer Kapazitäten unter anderem die Übermittlung vollzugsrelevanter Informationen, wie Vorstrafen, Abhängigkeiten oder Gefährlichkeit an die UfA, die anlassbezogene Mitteilung bei Entlassung an die Polizei und Einschränkungen von Bewegungs- und Besuchsmöglichkeiten für potentiell gefährliche Personen.

Unterdessen berichtete die Westfälische Rundschau am 06.06.2018 von einem Suizid-Fall in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) Büren. Ein Georgier sei am Morgen des 04.06.2018 tot in seiner Zelle gefunden worden. Die Bezirksregierung Detmold habe die Öffentlichkeit zunächst nicht informiert und begründe dies mit dem „Pressecodex“. Der integrationspolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion, Ibrahim Yetim, appelliere an Integrationsminister Joachim Stamp, dass die Haftanstalt in vernünftige Hände komme und dort Psychologinnen eingesetzt würden. Es sei unverständlich, warum jemand, der bekanntermaßen unter psychischen Problemen gelitten habe, in einer Einzelzelle untergebracht gewesen sei. In einer Pressemeldung vom 06.06.2018 äußerte der Verein Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren, dass der Suizid nicht verwundere, da die Haftbedingungen so etwas begünstigten. Frank Gockel, Pressesprecher des Vereins, führte dazu aus: „Aber anstatt dringend notwendige psychologische Betreuungsangebote zu schaffen, wurden die Aufschluss- und Hofzeiten rechtswidrig gekürzt und Isolierhaft stark ausgebaut.“ Des Weiteren sei die psychologische Unterstützung mangelhaft, der Zugang zum Beratungsangebot des Vereins und anderer NGOs sei eingeschränkt, christliche Seelsorge müsse selbst bezahlt werden und für gesetzlich vorgeschriebene, kostenlose Rechtsberatung würden Gebühren erhoben. Die geplanten Gesetzesverschärfungen könnten zu einer Erhöhung der Anzahl von Suizidversuchen führen.

Landesregierung NRW: Kabinett beschließt Eckpunkte zur Novelle der Abschiebungshaft (11.04.2018)

WR: SPD fordert ein Ende des „Chaos“ im Abschiebegefängnis (06.06.2018)

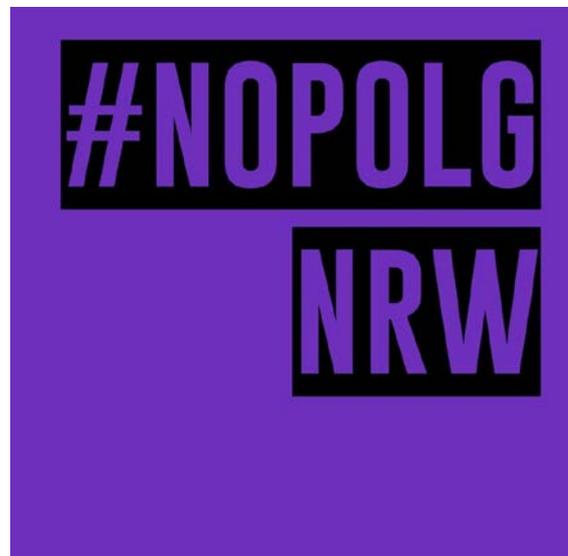
Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.: Nach Suizid in Abschiebehaft sind viele Fragen offen (06.06.2018)

Neues Polizeigesetz NRW

Am 11.4.2018 legte die Landesregierung NRW einen Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes vor, welches noch vor der Sommerpause verabschiedet werden soll. Durch die Gesetzesänderung soll internationalen terroristischen Bedrohungen und zunehmend organisierter grenzüberschreitender Alltagskriminalität entgegenwirkt werden. Die Einführung der Begriffe „drohende Gefahr“ und „drohende terroristische Gefahr“ sowie die damit verbundenen Möglichkeiten der Ingewahrsamnahme, die Ausweitung der Video- und Telekommunikationsüberwachung, die Einführung präventiv-polizeilicher Maßnahmen wie Aufenthaltsanordnungen, Kontaktverboten und elektronischen Fußfesseln und die Bewaffnung der Polizei mit „Distanzelektroimpulsgeräten“ – sog. Tasern – sind wesentliche Neuerungen in diesem Entwurf. Des Weiteren soll nun auch die Landespolizei „anlassbezogene, aber verdachtsunabhängige Anhalte- und Sichtkontrollen im öffentlichen Verkehrsraum“ durchführen können. Die Bundespolizei verfügt bereits über diese rechtlich umstrittene Befugnis. Laut einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der LINKEN hat die Bundespolizei allein im 1. Quartal diesen Jahres 518.998 verdachtsunabhängige Personenkontrollen durchgeführt.

Die WAZ berichtete am 5.6.2018, dass der frühere Präsident des NRW-Verfassungsgerichtshofs, Michael Bertrams, der Meinung sei, dass der Gesetzentwurf den Rechtsstaat unterhöhle und das Land in Richtung Überwachungsstaat führe.

Das aus verschiedenen Gruppen und Einzelpersonen bestehende Bündnis „Nein zum neuen Polizeigesetz NRW“ ruft für den 7.7.2018 zu einer Großdemonstration in Düsseldorf gegen die Verabschiedung des Gesetzes auf. Die Verschärfung des Polizeigesetzes hebele grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien wie die Unschuldsvermutung und die Gewaltenteilung aus. Gerade der Begriff „drohende Gefahr“ verlagere Polizeitätigkeit in einen Bereich vor, wo noch keine konkrete Gefahr bestehe. Potentiell seien alle Menschen von diesen Eingriffen in die Grundrechte betroffen, insbesondere aber diejenigen, die bereits besonderes Ziel polizeilicher Eingriffe seien, wie von Rassismus Betroffene, Wohnungslose, politisch Aktive, etc. „2017 hatte Deutschland die niedrigste Kriminalitätsrate seit einem Vierteljahrhundert. Trotzdem werden derzeit in mehreren Bundesländern die Polizeigesetze verschärft. Den Landesregierungen reichen vage Terrorängste und ein diffuses Unsicherheitsgefühl in der Bevölkerung als Rechtfertigung. Das ist der Weg in den Polizei- und Überwachungsstaat!“



Gesetzentwurf der Landesregierung NRW - Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen (11.4.2018)

Aufruf gegen das Polizeigesetz

Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der LINKEN - Schlussfolgerungen aus der neuen Rechtsprechung zu verdachtsunabhängigen Personenkontrollen durch die Bundespolizei (16.5.2018)

WAZ - Verfassungsrechtler kritisiert neues NRW-Polizeigesetz (5.6.2018)

Öffentliche Anhörung zur Förderlücke für Asylsuchende in Ausbildung und Studium

Am 18.06.2018 fand im Integrationsausschuss des Landtags NRW eine öffentliche Anhörung zu einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen statt. Wie im Antrag vom 13.03.2018 erklärt wird, dürfen Menschen, die in einem laufenden Asylverfahren stehen, eine Ausbildung oder ein Studium beginnen. Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sie in den ersten 15 Monaten Grundleistungen. Sollte das Asylverfahren länger dauern, gibt es normalerweise „Analogleistungen“ nach SGB XIII, welches jedoch keine Leistungen für Auszubildende und Studierende vorsieht. So entsteht eine Förderlücke, die viele Asylsuchende zwingt, das Studium oder die Ausbildung abzubrechen. Vor diesem Hintergrund fordern die Grünen im Landtag einen Erlass, der besagt, dass für Menschen mit Aufenthaltsgestattung in Ausbildung bzw. Studium regelmäßig ein Härtefall angenommen wird und damit der Zugang zu Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß §2 AsylbLG und §22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ermöglicht. In Niedersachsen, Berlin und Schleswig-Holstein sind bereits ähnlich Erlasse herausgegeben worden.

Im Integrationsausschuss wurden dazu verschiedene Sachverständige gehört. Die Stellungnahmen der GGUA Flüchtlingshilfe, der Diakonie und des Zentrums für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) stimmen weitestgehend überein, dass der Erlass sinnvoll wäre, um Integration und Integrationswillen zu fördern und dass er ein Schritt in Richtung Gleichstellung von Auszubildenden/Studierenden wäre. Alle drei sehen dazu noch weiteren Handlungsbedarf. Das ZfTI betont, dass betriebliche Ausbildungen weniger profitieren würden, da es da auch auf das Wohlwollen der Unternehmen ankomme. Die Diakonie weist auf Menschen mit Duldung hin, die in einer ähnlich prekären Lage seien und die GGUA Flüchtlingshilfe sieht vor Allem die Bundesgesetzgeberin in der Verantwortung zur Schließung der Förderlücke. Ähnlich sieht das die IHK NRW, die in ihrer Stellungnahme erklärt, dass eine Härtefallregelung höchstens ein Provisorium sein könne und sich stattdessen für eine Bundesratsinitiative einsetze. Ausbildungsförderung sollte allen mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrages zugänglich sein und dabei sollte der Aufenthaltsstatus keine Rolle spielen.

Antrag der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Förderlücke schließen: Ausbildung und Studium für Asylsuchende in andauernden Asylverfahren ermöglichen, Drucksache 17/2145 (13.03.2018)

Stellungnahme GGUA Flüchtlingshilfe (10.06.2018)

Stellungnahme des Diakonischen Werks Dortmund und Lünen

Stellungnahme ZfTI (08.06.2018)

Stellungnahme IHK NRW (08.06.2018)

NRW-Landesregierung beschließt Asylstufenplan

Die Landesregierung von NRW hat mit einer Pressemitteilung vom 24.04.2018 den geplanten Drei-Stufenplan zu Änderungen im Landesaufnahmesystem von Asylsuchenden vorgestellt. So teilte das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) mit, dass den Kommunen „künftig möglichst nur noch anerkannte Flüchtlinge oder Personen mit guter Bleibeperspektive“ zugewiesen

werden. Die Zuständigkeit für Rückführungen solle „schrittweise auf Landesebene zentralisiert werden“. Die Landesregierung will u. a. die Aufenthaltszeiten für Asylsuchende mit „ungeklärter Bleibeperspektive“ in Landesaufnahmeeinrichtungen von drei auf bis zu sechs Monate erhöhen. Sie kündigte zudem die Schaffung einer landesrechtlichen Regelung zur Verlängerung der Aufenthaltszeit in Landeseinrichtungen auf bis zu 24 Monate auf Grundlage von § 47 Abs. 1b AsylG bei „offensichtlich unbegründeten oder unzulässigen Asylanträgen“ an.

Mit Schreiben vom 05.06.2018 wendet sich die Freie Wohlfahrtspflege NRW an den NRW-Flüchtlingsminister, Dr. Joachim Stamp, und nimmt Stellung zum Asylstufenplan der Landesregierung. Mit diesem Plan habe sich die neue Landesregierung entschieden, die Landesunterbringung strukturell mit Abschiebung und geförderter Ausreise zu verbinden. Angestrebt werde der Ausbau von Abschiebungen aus Landeseinrichtungen. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW erklärte, dass sie die Pläne der Landesregierung aus humanitären und integrationspolitischen sowie Gründen des Flüchtlingsschutzes ablehne. Sie halte es für geboten, dass alle Geflüchteten nach spätestens drei Monaten am lokalen Gemeinwesen teilnehmen und vor Ort Unterstützung von Behörden, Haupt- und Ehrenamtlichen erfahren könnten.

MKFFI: Flüchtlingsminister Stamp. Kabinett beschließt Asyl-Stufenplan zur Entlastung der Kommunen (24.04.2018)

Freie Wohlfahrtspflege NRW: NRW Asylstufenplan und Überlegungen für sogenannte AnKERzentren (05.06.2018)

Termine

04.07.2018 Düsseldorf Fachtagung "Endstation Deutschland?! Nigerianische Opfer von Frauenhandel – Perspektive der Opferunterstützung und der Strafverfolgung", 9:30-15:30 Uhr, Ort: Jugendherberge Düsseldorf, Düsseldorfer Str. 1. Weitere Informationen unter www.frauenberatungsstelle.de

07.07.2018 Düsseldorf Demonstration NEIN! Zum neuen Polizeigesetz NRW, 13:00-15:30 Uhr, Auftaktsort: DGB-Haus, Friedrich-Ebert-Straße 34-38. Weitere Informationen unter www.no-polizeigesetz-nrw.de

07.07.2018 Tönisvorst Kinder dieser Welt Sommerfest "Apfelblüte e.V." & "Flüchtlingshilfe Tönisvorst", 10-18 Uhr, Ort: Rathausplatz St.Tönis, Tönisvorst. Weitere Informationen unter www.facebook.com/events

08.07.2018 Köln Grenzenlos Queer – Refugees & Friends auf dem CSD Köln, 11:30-16:00 Uhr, Ort: Deutzer Brücke. Weitere Informationen unter www.facebook.com/events

09.07.2018 Willich Seminar Kommunizieren zwischen den Kulturen. Interkulturelle Sensibilisierung, Referentin Ingeborg Steinmann-Berns (ARIC NRW), 18:30-21:30 Uhr, Ort (Achtung Raumänderung!): Begeg-

nungsstätte Schiefbahn, Hochstr. 67. Anmeldung bei Thea Jacobs unter Ehrenamt1@fnnrw.de. Weitere Informationen unter www.fnnrw.de

12.+13.07.2018 Essen Fortbildung Initiierung von Peergruppenarbeit, jeweils 10 - 17 Uhr, Ort: Beginenhof, Goethestr. 63 – 65. Weitere Informationen unter www.frauenberatungsstellen-nrw.de

19.07. - 20.07.2018: Seminar „Arbeit mit Frauen mit Fluchterfahrung. Mit schwierigen Situationen umgehen: Störungen und Konflikte im Arbeitsleben“, jeweils 10:00 - 17:00 Uhr. Beginenhof, Goethestr. 63 - 65, 45130 Essen.

Weitere Informationen auf www.frauenberatungsstellen-nrw.de

Weitere Terminhinweise, flüchtlingspolitische Nachrichten und Informationen über unsere Arbeit findet Ihr auf unserer Homepage www.fnnrw.de und auf unserer Facebook-Seite <http://www.facebook.com/FluechtlingsratNRW>.

* Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, künftig in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

Flüchtlingsrat NRW e.V. – Wittener Straße 201 – 44803 Bochum

www.fnnrw.de

V.i.S.d.P.: Birgit Naujoks, c/o Flüchtlingsrat NRW e.V., Wittener Straße 201, 44803 Bochum